

Niederschrift

über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismusverband Föhr am Donnerstag, dem 13.08.2015, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 19:35 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Frau Heidi Braun

Herr Erland Christiansen

Herr Cornelius Daniels

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Brar Lorenzen

als Vertreter für Christian Roeloffs

Herr Joachim Lorenzen

Herr Till Müller

Herr Norbert Nielsen

Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel

Frau Thelma Peters

zu TOP 12, ab 19.30 Uhr, als Vertreterin für Erk Hemsen

Herr Jürgen Poschmann

Herr Paul Raffelhüschen

Frau Gisela Riemann

Herr Friedrich Riewerts

Herr Hark Riewerts

Herr Peter Schaper

Herr Johannes Siewertsen

Frau Frauke Vollert

als Vertreterin für Stefan Hinrichsen

von der Verwaltung

Frau Renate Gehrman

Gäste

Herr Jochen Gemeinhardt

Herr Kurt Weil

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Holger Frädrich

Herr Erk Hemsen

Herr Stefan Hinrichsen

Herr Heinz Lorenzen

Herr Christian Roeloffs

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussfassung über die Neufassung der Zweckverbandssatzung "Tourismusverband"

Föhr"

Vorlage: TVF/000001/1

- 7 . Benennung von 6 Aufsichtsratsmitgliedern für den Aufsichtsrat der Föhr Tourismus GmbH
- 8 . Bericht der Verwaltung
- 9 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Verbandsvorsteher Müller begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die Tagesordnungspunkte 10 bis 12 nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der 3. Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

Es wird angeregt, in der Niederschrift möglichst deutsche Begriffe zu verwenden.

5. Einwohnerfragestunde

Es wird bekannt gegeben, dass sich im Bereich des unbewachten Strandes von Goting Seegras und Unrat angesammelt habe.

Die kleine Brücke im Bereich des FKK-Strandes sollte kontrolliert und repariert werden, da hier Schrauben aus den Holzplanken herausragen und zu Verletzungen führen könnten.

Zweckverbandsvorsteher Müller erklärt, dass die zuständige Gemeinde im Zweckverband anwesend sei und diese die Bereiche sicherlich kontrollieren werde.

Gäste seien enttäuscht, dass es im Bereich des Flughafenstrandes keine Sandaufspülung gäbe. Hierzu wird erklärt, dass sich in diesem Bereich der Überlaufdeich befände und deshalb keine Sandvorspülung erfolgen könne.

Es wird begrüßt, dass wieder Großveranstaltungen stattfänden. Es wäre schön, wenn auch wieder internationale Beach-Volleyball-Turniere auf die Insel geholt werden könnten. Herr Gemeinhardt erklärt, dass man mit der Flensburger Brauerei im Kontakt sei und hoffe im kommenden Jahr ein entsprechendes Turnier anbieten zu können.

Mehrere Gäste haben sich über den erheblichen Verkehr und die Verkehrsführung bei Ihren Vermietern beschwert. Hier wird erklärt, dass man das Problem ebenfalls sehen würde aber noch keine Lösung hierfür gefunden habe.

6. Beschlussfassung über die Neufassung der Zweckverbandssatzung "Tourismusverband Föhr"

Vorlage: TVF/000001/1

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den künftigen Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr wurde die Gründung eines kommunalen Zweckverbands zur Steuerung der gesamtinsularen Entwicklung, insbesondere des Tourismus auf Föhr, beschlossen.

Dem bereits geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag war die Zweckverbandssatzung „Tourismusverband Föhr“ beigefügt. Diese ist auch so vom Zweckverband beschlossen worden.

Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Satzung aber nur zu einem Teil genehmigt. Die erlassene Satzung unterscheidet sich daher von der vereinbarten.

Kern der Satzungsänderungen ist, dass der Tourismusverband kein eigenes Personal mehr beschäftigen soll. Denn es ist nicht mehr vorgesehen, dass er den Aufgabenbereich Kurabgaben und Meldescheine durch eigenes Personal wahrnimmt. Vielmehr soll diese Aufgabe, wie bisher, bei der für Tourismus GmbH durchgeführt werden. Damit sind alle Vorschriften, die sich auf eigenes Personal des Zweckverbands und auf den Aufgabenbereich Kurabgaben und Meldescheine beziehen, hinfällig.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen folgende Vorschriften:

1.§ 1 Abs. 2 Satz 2: Der Tourismusverband benötigt nicht mehr die Ermächtigung, eigenes Personal zu beschäftigen.

2.§ 3 Satz 1 Nr. 7: Die Aufgabe der Vereinnahmung der Kurabgaben und der Ausstellung der Meldescheine entfällt. Die Umnummerierung ist eine redaktionelle Anpassung.

3.§ 3 Satz 2 hielt fest, dass der Tourismusverband wegen der Kurabgaben und Meldescheine im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig wurde. Das kann jetzt entfallen.

4.§ 9 enthielt die Regelung über einen Tourismusbeirat. Ein entsprechendes Gremium soll nicht in der Verbandsversammlung verankert werden. § 9 ist daher zu streichen. Die nachfolgenden Paragraphen rücken in der Nummerierung auf.

5.Der neue § 12 trägt dem Verzicht auf eigenes Personal Rechnung und enthält unter grammatikalischer Anpassung den bisherigen § 13 Abs. 2 ohne den ersten Halbsatz.

6.Umnummerierung wegen des Wegfalls des früheren § 9.

7.Ehemaliger § 15 Abs. 1: Der Verweis auf die Einnahmen aus der Vereinnahmung der Kurabgaben und der Ausstellung von Meldescheinen entfällt, da der Tourismusverband diese Aufgabe nicht wahrnimmt.

8. Umnummerierung wegen des Wegfalls des früheren § 9.

9. § 21 befasste sich mit der Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands. Da der Tourismusverband kein eigenes Personal beschäftigen soll, kann diese Vorschrift entfallen. Die nachfolgenden Paragraphen rücken eine weitere Stelle auf.

Mit diesen Änderungen würde die Verbandssatzung unter redaktioneller Anpassung die Fassung erhalten, wie sie faktisch bereits nach Ihrer Teilgenehmigung vom 20.02.2015 besteht.

Um keine Rechtmäßigkeitszweifel aufkommen zu lassen sollte an Stelle einer geänderten Satzung eine Neufassung beschlossen werden.

Frau Gehrman weist noch auf eine Korrektur in § 5 Abs. 5 der Satzung hin. Dort müsste es § 14 und nicht §15 heißen. Die Satzung ist entsprechend zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (87,7 von 87,7 anwesenden Stimmanteilen)

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2014 über die Verbandssatzung wird hinsichtlich der Regelungen aufgehoben, die der Landrat des Kreises Nordfriesland am 20.02.2015 nicht genehmigt hat.
- 2.

Satzung des Tourismusverbands Föhr zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Tourismusverband Föhr“

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und mit §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein erlässt der Tourismusverband Föhr auf Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland die folgende Satzung:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinde Alkersum, die Gemeinde Borgsum, die Gemeinde Dunsum, die Gemeinde Midlum, die Gemeinde Nieblum, die Gemeinde Oevenum, die Gemeinde Oldsum, die Gemeinde Süderende, die Gemeinde Utersum, die Gemeinde Witsum und die Gemeinde Wrixum, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband Föhr“ Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Tourismusverband Föhr“.

§ 2
Verbandsgebiet
(Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben

1. Strategische Ausrichtung und Steuerung des Tourismus auf Föhr.
2. Sicherstellung der Umsetzung des unter Einbindung von Leistungsanbietern erarbeiteten gesamtinsularen Tourismuskonzeptes
3. Abstimmung und gemeinsame Entwicklung der tourismusrelevanten Infrastruktur (Bade- und Strandinfrastruktur, Radwege, ÖPNV, etc.)
4. Abstimmung der Finanzierungsstrukturen für den gesamtinsularen Tourismus
5. Abstimmung, Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen für den Tourismus auf Föhr
6. systematische Information und Vermittlung der Belange des gesamtinsularen Tourismus in die Gemeinden
7. Gemeinsame und abgestimmte Entwicklung und Steuerung der Föhr Tourismus GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband im Zuge der Erfüllung der Einbringungsverpflichtung nach § 4 wird und die die Aufgaben Betrieb von Info- und Servicestellen für Vermieter und Gäste, Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Vertriebstätigkeiten innehat

§ 4
Organe
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbandsvorsitzerin oder der Verbandsvorsitzer.

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretenden.
- (2) Das Verbandsmitglied Stadt Wyk auf Föhr entsendet zehn weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Stadtvertretung in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr kann für die weiteren Vertreterinnen

und Vertreter Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen. Sie kann jeder weiteren Vertreterin und jedem weiteren Vertreter eine bestimmte Stellvertreterin oder einen bestimmten Stellvertreter zuordnen oder für eine Gruppe weiterer Vertreterinnen oder Vertreter eine Gruppe von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmen; in diesem Fall vertreten Stellvertreterinnen und Stellvertreter die der entsprechenden Gruppe angehörenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter in der Reihenfolge, in der sie im Wahlvorschlag genannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Stimmkraft der Verbandsmitglieder ergibt sich wie folgt:

| Name | Stimmen |
|--------------|---------|
| Wyk auf Föhr | 63,6 |
| Nieblum | 9,1 |
| Utersum | 9,1 |
| Wrixum | 3,8 |
| Oldsum | 3,4 |
| Borgsum | 2,5 |
| Oevenum | 2,0 |
| Alkersum | 1,9 |
| Süderende | 1,8 |
| Midlum | 1,4 |
| Dunsum | 0,9 |
| Witsum | 0,5 |

Maßstab für die Stimmkraft ist der auf eine Nachkommastelle gerundete prozentuale Anteil, mit dem das Verbandsmitglied im laufenden Jahr an der Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 14 beteiligt ist. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Änderung des Satzes 1 verlangen, um die Stimmkraft der Verbandsmitglieder an ihre Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs anzupassen. Für diese Änderung der Verbandssatzung ist abweichend von Absatz 7 Satz 1 eine einfache Mehrheit ausreichend.

(6) Wird ein Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung durch mehrere Personen vertreten, ist seine Stimmkraft zu gleichen Teilen und auf eine Nachkommastelle gerundet auf seine Vertreter zu verteilen; rundungsbedingte Abweichungen von der Stimmkraft des Verbandsmitglieds nach Satz 1 sind bei der Stimmkraft der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auszugleichen. Im Falle des Satzes 2 hat jeder Vertreter bezüglich der auf ihn entfallenden Stimmkraft ein freies Mandat; § 9 Abs. 6 GkZ bleibt unberührt.

(7) Beschlüsse zur Veränderung der Zweckverbandssatzung und der Mitgliederstruktur sind einstimmig zu fassen.

(8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende.

(9) Der oder die Vorsitzende des Tourismusbeirats hat in der Zweckverbandssammlung Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung (zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder zwei Gemeinden der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes

verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass Mitglieder der Verbandsversammlung, die über ein Drittel der Stimmkraft aller Verbandsmitglieder verfügen, oder ein Drittel der Verbandsmitglieder widersprechen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Satzung
2. Aufnahme und Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von 10.001 €
6. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
9. Entscheidungen über die Auflösung des Verbandes

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Ständiger Ausschuss

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

Die Verbandsversammlung bildet einen Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung als ständigen Ausschuss. Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt. Er prüft die Jahresrechnung des Zweckverbandes.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, jedes Mitglied jedoch für höchstens eine Sitzung je

Kalendervierteljahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, jedoch für höchstens eine Sitzung je Kalendervierteljahr.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Das Amt Föhr-Amrum nimmt seine Verwaltungs- und Kassengeschäfte wahr. Der Zweckverband zahlt dem Amt für den dem Amt hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine angemessene Entschädigung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sinngemäß (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss)

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 423.500 € ausgestattet. Das Stammkapital besteht aus den Geschäftsanteilen an der Föhr Tourismus GmbH. Die Verbandsmitglieder haben die Geschäftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH in Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Zweckverbandes (Tourismusverband Föhr) auf den Zweckverband übertragen. Es handelt sich um folgende Anteile::

| Nr. Gesellschafter | Anteil an der Föhr Tourismus GmbH | Nennbetrag der Geschäftsanteile In EUR | rechnerischer Anteil am Stamm- kapital des ZV |
|-----------------------|--------------------------------------|--|---|
| 1. Stadt Wyk auf Föhr | 53,85 % | 269.500,00 | 63,64 % |
| 2. Gemeinde Nieblum | 7,69 % | 38.500,00 | 9,09 % |
| 3. Gemeinde Utersum | 7,69 % | 38.500,00 | 9,09 % |
| 4. Gemeinde Wrixum | 3,19 % | 16.000,00 | 3,78 % |
| 5. Gemeinde Oldsum | 2,9 % | 14.500,00 | 3,42 % |
| 6. Gemeinde Borgsum | 2,1 % | 10.500,00 | 2,48 % |
| 7. Gemeinde Oevenum | 1,7 % | 8.500,00 | 2,01 % |
| 8. Gemeinde Alkersum | 1,6 % | 8.000,00 | 1,89 % |
| 9. Gemeinde Süderende | 1,5 % | 7.500,00 | 1,77 % |

| | | | |
|---------------------|---------|------------|----------|
| 10. Gemeinde Midlum | 1,2 % | 6.000,00 | 1,42 % |
| 11. Gemeinde Dunsum | 0,8 % | 4.000,00 | 0,94 % |
| 12. Gemeinde Witsum | 0,4 % | 2.000,00 | 0,47 % |
| Summe | 84,62 % | 423.500,00 | 100,00 % |

(4) Die Geschäftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH werden im Betriebsvermögen des Zweckverbandes gehalten.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage bemisst sich nach den Vorteilen, die allen Betrieben und im Tourismusbereich selbständig Tätigen im Bereich des jeweiligen Verbandsmitgliedes durch die kommunale Tourismusförderung geboten werden (Vorteilseinheit). Als Vorteilseinheit gilt die Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne der Betriebe und im Tourismusbereich selbständig Tätigen, die wie folgt ermittelt werden:

1. In Gemeinden, die eine Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach umsatzbezogenem Abgabenmaßstab erheben, wird der bis zum 15. September des jeweiligen Vorjahres gegen alle Pflichtigen festgesetzte Abgabebetrag durch den in der Abgabensatzung vorgeschriebenen Abgabensatz dividiert und das Ergebnis mit 100 multipliziert (Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne im Gemeindegebiet).

2. In Gemeinden, die eine Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach dem Realgrößenmaßstab erheben, wird die Summe der fremdenverkehrsbezogenen Gewinne durch sorgfältige Schätzung mit Hilfe einer fiktiven Veranlagungsliste durch das Amt Föhr-Amrum bestimmt. Dabei sind die jährlichen Veränderungen in Anlehnung an die Berechnungen nach Ziffer 1 angemessen zu berücksichtigen.

(3) Im ersten Jahr des Bestehens des Zweckverbandes bestimmt sich die Verbandsumlage nach dem Anteil der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Aufbringung des Stammkapitals des Zweckverbandes. Dieses Verhältnis entspricht für den maßgeblichen Zeitraum den Vorteilen nach Absatz 2.

§ 15 Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ. i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistung von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt wurden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.

§ 16
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17
Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20
Veröffentlichungen
(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www. amtfa.de](http://www.amtfa.de) bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Der Inselbote“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 20.02.2015 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Wyk auf Föhr, den

L.S.
Verbandsvorsteher

7. Benennung von 6 Aufsichtsratsmitgliedern für den Aufsichtsrat der Föhr Tourismus GmbH

Als Aufsichtsratsmitglieder bei der Föhr Tourismus GmbH werden benannt:

Joachim Lorenzen
Friedrich Riewerts
Heidi Braun
Paul Raffelhüschen
Holger Frädriich
Silke Ofterdinger-Daegel

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (87,7 von 87,7 anwesenden Stimmanteilen)

8. Bericht der Verwaltung

Frau Gehrman gibt bekannt, dass die Genehmigung der Zweckverbandssatzung bereits durch die Kommunalaufsicht in Aussicht gestellt worden sei.

9. Verschiedenes

Verbandsvorsteher Müller äußert sich positiv über die Veranstaltung „Föhr on Fire“. Er erklärt, dass das Feuerwerk aus seiner Sicht sehr gut gewesen sei, alles gut geklappt hätte und die Veranstaltung auch gut besucht gewesen sei.

Till Müller

Renate Gehrman